

Entscheidung Nr. 5115 (V) vom 23.05.1997
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 31.05.1997

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

BMG Video

Universum Film GmbH

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 14.03.1997 eingegangenen Indizierungsantrag am 13.05.1997 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirche:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm „From Dusk
till Dawn“, BMG Video
Universum Film GmbH, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Der Kinofilm „FROM DUSK TILL DAWN“ entstand 1996 unter der Regie Robert Rodriguez und nach einem Drehbuch Quentin Tarantinos in den USA. Darsteller sind - neben Tarantino - Juliette Lewis, Harvey Keitel und Ernest Liu. Verlegerin der deutschen Kino- bzw. Videofassung ist die BMG Video/Universum-Film GmbH, München.

Der Arbeitsausschuß der FSK hat den oben genannten Film am 17.05.1996 in einer Ursprungsfassung von 108 Kinominuten (entsprechend: 104 Videominuten) geprüft und nicht zur Erteilung des Kennzeichens „nicht freigegeben unter 18 (achtzehn) Jahren“ vorgeschlagen (Prüf-Nr. 75 263-KV). Die gegen diese Entscheidung gerichtete Berufung der Antragstellerin hatte Erfolg: Der Berufungsausschuß hat den Film mit Datum vom 11.06.1996 „nicht unter 18 (achtzehn) Jahren“ freigegeben.

Die Scotia International Filmverleih GmbH, als Antragstellerin, hat den Film um 78 Schnitteile (9 Minuten) gekürzt und dem Arbeitsausschuß der FSK am 18.07.1997 erneut zur Jugendfreigabe vorgelegt. Dem Antrag wurde nicht entsprochen. Erst weitere Kürzungen um insgesamt 46 Schnitteile bzw. 17:01 Minuten führten am 04.02.1997 zur Freigabe „ab 16 Jahren“.

Prüfobjekt im BPjS-Verfahren ist die FSK-18-Fassung (Länge: 103;07Min.)

Das beantragt die Indizierung des Videofilmes, da dessen Inhalt jugendgefährdend i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS sei. Im Anschluß an eine ausführliche und zutreffende Wiedergabe des Filminhaltes wird ausgeführt, *„From Dusk till Dawn“* wirke in seiner Gesamtheit besonders für Kinder und Jugendliche angsterregend, schockierend und verrohend. Ausgangspunkt einer derartigen Wirkung sei die ununterbrochene Abfolge von Szenen mit außerordentlicher menschenverachtender Brutalität, von Szenen in denen Menschen auf abartigste Weise gequält, verstümmelt und abgeschlachtet werden. Besondere Bedeutung komme dabei der letzten Szene in der Bar zu: *„Sie dominiert in ihrer Länge den gesamten Film und beinhaltet eine einzige Orgie von ununterbrochen ablaufenden Gewaltaktionen, die sowohl an Menschen, aber auch an menschenähnlichen oder sich in Menschen verwandelnden Wesen vollzogen werden. Für den Zuschauer, besonders für Kinder und Jugendliche, ist es dabei schwer zu trennen, ob die Gewalttaten an Menschen oder an Monstern vollzogen werden, da diese sich immer wieder in die andere Form verwandeln. Der von Sad Gecko und Richy Gecko ausgehenden physischen und psychischen Gewalt werden an keiner Stelle des Filmes Widerstände entgegengesetzt. Auch wird ihr mörderisches Handeln von staatlichen Organen nicht beendet. Im Verlauf des Filmes vermitteln Jacob und Kate dem Betrachter eine Beziehung zum Gewaltverbrecher Sad Gecko, die ihn menschlich erscheinen läßt, sein grausames und menschenverachtendes Handeln aber in keinster Weise mildert.“*

Zum Inhalt:

Im Katalog des „Filmfest München 1996“ wird der Inhalt von „From dusk till dawn“ knapp, aber in wesentlichen Details erschöpfend, wie folgt umrissen:

„Die beiden Brüder Seth und Richard Gecko gehören zu den meistgesuchten Gewaltverbrechern der USA. Auf der Flucht vor der texanischen Polizei und dem FBI ziehen sie eine blutige Spur durch den Südwesten des Landes. Ihr Ziel ist es, die rettende mexikanische Grenze zu erreichen. Dafür nehmen sie immer wieder Geiseln und morden

bedenkenlos. Aktuelle Opfer sind der verbitterte Gottesmann Jacob Fuller und seine Kinder Kate und Scott. Mit der unfreiwilligen Hilfe der Fullers gelangen die Geckos über die Grenze. In Mexiko entspannt sich die bunte Reisegesellschaft in einer Spelunke namens „The Titty Twister“. Gangster und Geiseln trinken auf ihr Überleben. Im Morgengrauen soll der zwielichtige Carlos den Geckos dann sicheren Unterschlupf verschaffen. Was niemand ahnen kann: Das Management und das Personal von „The Titty Twister“ haben einen ungewöhnlichen Appetit - auf Menschenblut. Selbst für hartgesottene Geckos wird es eine wahrhaft höllische Nacht.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1 GjS zu entscheiden, unterrichtet.

Rechtsanwalt Holger von Hartlieb beantragt, den Antrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg zurückzuweisen. Zur Begründung wird im wesentlichen das folgende ausgeführt:

- ◆ „From dusk till dawn“ ist kein üblicher Action-Film, sondern ein interessanter Genre-Mix aus Black Series-Gangstermovie und B-Gore-Horror-Phantasie-Schocker. Er zitiert aus bekannten einschlägigen Splatter-Filmen und stellt letztendlich - klar erkennbar - eine Persiflage auf die gezeigten Genre-Filme dar. Er versteht es in einem ungewöhnlichen „Mix“, die Absurdität des Gangster-Horror-Vampir- und Splatter-Movies darzustellen.
- ◆ Das gezeigte Geschehen ist deutlich übersteigert, bis ins Absurde „überdreht“ und insoweit völlig unrealistisch. Daher sind keine Angsteinflüsse und/oder sonstige schockierenden Wirkungen auf Kinder und Jugendliche zu befürchten.
- ◆ Auch wenn dieser Film von Kinder und Jugendlichen unter Umständen nicht (richtig) verstanden wird, ist im vorliegenden Fall auf den Kunstvorbehalt zu rekurrieren. Bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen Jugendschutz und Kunstvorbehalt ist dem Kunstvorbehalt der Vorrang einzuräumen.
 - ◆ Die Autorenschaft des Quentin Tarantino, die Regie des Robert Rodriguez und die Darsteller Keitel/Louis sprechen für das Renomee des Films.
 - ◆ Der Film hat sich bei Presse und Publikum als Kultfilm etabliert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Die Entscheidung erging einstimmig. Die Beisitzer haben sich der zutreffenden Wiedergabe entscheidungsmaßgeblicher Gründe versichert und die vorliegende Entscheidungsfassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm FROM DUSK TILL DAWN war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt verrohend. Er konstruiert, insbesondere in seinem ersten Teil, das vermeintliche (Ab-)Bild einer westlich-urbanen Gesellschaft, das durch die vollständige Abwesenheit humaner Werte gekennzeichnet ist. Eine derartige Kunde vom Verfall aller humanen Werte

leistet einer resignativen „Endzeitstimmung“ Vorschub und wirkt, in einem die Verhandlung im vereinfachten Verfahren (§ 15a GjS) rechtfertigenden Maße, sozialetisch desorientierend, da sie den für die Identitätsfindung Heranwachsender unabdingbaren Blick in eine mit anderen als violenten Mitteln gestaltbare Gegenwart und Zukunft unwiderruflich verstellt.

Die Entscheidung erging damit im Einklang mit den Erkenntnissen der Psychologen/Pädagogen und Wirkungsforscher GROEBEL und GLEICH. Für beide steht fest, daß Gewaltdarstellungen im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung angstbesetzter und aggressiver Weltbilder bewirken und daß diese aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrungen der Rezipienten nur schwer korrigiert werden können: *Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftlich ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. In diesem Zusammenhang wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Konfliktlösungsstrategien genährt.* (vgl. Groebel/Gleich: Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL, SAT 1, Tele 5, PRO 7. Landesanstalt für Rundfunk/Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 1992, S. 6f; S. 20f).

Eine zynische und menschenverachtende Grundstimmung wird u.a. durch die folgenden Wirkelemente konstituiert:

- Als Beweis der Unbarmherzigkeit des Sheriffs dient - gleich in der Exposition - das Verächtlichmachen eines mongoloiden Imbissverkäufers. Sätze, wie die folgenden, bleiben nicht nur unkommentiert im Raume stehen, sie werden vielmehr zwischen dem Sheriff und seinem Gesprächspartner (Likörshop-Besitzer Pete) wie Bälle hin- und hergeworfen und können derart als Unwerturteil gelesen werden: *Gibt es nicht 'nen Gesetz, wonach Schwachsinnige einem kein Essen servieren dürfen? Ja, sowas sollte es geben, wer weiß schon, was so einem Mongo in der Birne 'rumgeht. Natty (die Mutter) hätte den Jungen wie 'ne Katze ersaufen und ihre Milch verkaufen sollen. Dieser Spasti gehört in ein Zirkuszelt und nicht in eine Imbissbude.*
- Richie plazierte die Pistole am Hinterkopf des Sheriffs. Mit Ziehen des Abzuges spritzt blutige Hirnmasse ins Gesicht des Likör-Shop-Besitzers (Pete). Als Richie nun auch Pete in die Brust schießt, ohne das ein erkennbarer Anlaß bestünde, wird er von Seth zurechtgewiesen. Pete greift unbemerkt zur Waffe, trifft Richie in die Hand, woraufhin diesmal Seth das Magazin seines Revolvers auf ihn entleert. Alsdann kickt er so gegen eines der Regale, daß eine darauf befindliche Spiritusflasche exakt in seine Hand gleitet. Mit dem Inhalt trinkt er eine Klopapierrolle. Richie zerschießt derweil den Bestand des Spirituosen-Regales, unter dem der verletzte Pete ausharrt. Durch Wurf der brennenden Klopapierrolle wird der Körper Pete's in Flammen gesetzt; taumelt als schreiende Fackel durch den Raum; bleibt brennend mit zuckenden Füßen liegen.
- Die Geisel Gloria (Eine Frau jenseits des Klimakteriums, von der Seth nachträglich sinngemäß behauptet, sie hätte noch nicht einmal das Wort erhoben, wenn man ihr Scheiße in den Mund gesteckt hätte.) wird mit einer Pistole an der Schläfe und den folgenden Worten gemartert, daß ihr der Angstschweiß ausbricht: *Ich habe hier sechs kleine Freunde und die sind alle schneller als Du!*
- Sympath Richie zielt mit einer Pistole auf Scott, den er kurz „den Japsen“ nennt: *„Eine falsche Bewegung und ich schieß Dir ins Gesicht. Mach den Mund auf!“* Er führt dann den Pistolenlauf in den Mund des Jungen.

- Kate - in knappem Bikini - fordert den sichtlich irritierten Richie auf, ihr „*die Muschi auszuschnäbeln*“. (Es ist nicht eindeutig, ob diese Worte tatsächlich geäußert, oder lediglich von Richie imaginiert werden.)
- Der Türsteher und Marktschreier des „Titty-Twister“ ergeht sich in rüder „Vagina-Typologie“ und annonciert Kate als „*neue Geschmacksrichtung*“, als „*Apfelkuchenpussi*“.
- Santanico tanzt einen erotischen Schlangentanz, - läßt Whiskey vom Knie abwärts über die Schenkel rinnen und steckt Richie die Zehen in den Mund. Alsdann stößt sie ihn rüde zurück.
- Der Türsteher nagelt Richies Hand auf einen Tisch. Richie zieht das Messer aus der Wunde und rammt es zunächst in die Schulter des Attentäters und sticht dann wie von Sinnen auf dessen Brust ein.

Die soeben beschriebenen Szenarien sind (wie auch ihr Umfeld) realitätsnah inszeniert. Elemente, die mit der Wahrnehmung des Zuschauers spielen und das Inszenatorische der Filmhandlung zu Bewußtsein führen, sind allzu sporadisch eingestreut, um eine Wirkung zu entfalten. (In einem klar erkennbaren Widerspruch zur Alltagswahrnehmung stehen einzig: a) Eine „surrealistische“ Einstellung, während derer Richie Seth durch das Einschußloch in seiner Hand anblickt. b) Stroboskopartig und in einer zeitlichen Ausdehnung, die an der Grenze zur subliminalen Wahrnehmung liegt, eingestreute Bilder der Leiche Glorias.) Auch groteske Elemente, etwa: aus herzförmigem Hosenlatz ausfahrbare Minikanone, sind bishierhin nur vereinzelt zu verzeichnen.

Eine deutliche Zäsur liegt in der ca. 65ten Minute - metaphorisch versinnbildlicht durch die Santanico-Worte: „*Das Dinner ist serviert!*“. Die nunmehr stattfindende Organschlacht, mit kannibalistischen Anklängen, ist so eindeutig Verballhornung des Vampir-Genres, daß selbst bei jugendlichen Betrachtern Verwechslungen mit der Realität auszuschließen sind. Er bedeutet jedoch keinen Bruch zur „inhumanen“ Grundfärbung des ersten Teiles und trägt auch nicht zur Relativierung oder Entspannung bei. Es ist vielmehr so daß, was im letzten Drittel satirisch ins Lächerliche gezogen werden soll, sich inhuman verselbständigt. Wo die Westernparodie vor annähernd vierzig Jahren der belachten Schießwut erlag und in bluttriefender Schießfreude steckenblieb, erliegt „From dusk till dawn“ der Freude am sinnlosen Splatter-Detail. Wesensmerkmal der Satire ist das Ironisieren etablierter Werte - etwa, um zu zeigen, wie wenig verpflichtend, wie bedroht sie bereits sind. Daß dabei der Wertverstoß am Anfang steht, ist keine Seltenheit und so sind die finalen Splatterszenen auch hier durch einen Verzicht selbst auf ein Minimum gewahrter Menschenwürde gekennzeichnet; - werden religiöse Gefühle grob angegangen. Es fehlt dann allerdings der Bezug auf einen „erhabenen“ Aussagekern - in diesem Punkte herrscht auch in der Filmkritik Einigkeit.

Eine Zweiteilung des Filmes, die sozialetisch desorientierende Wirkelemente in erster Linie im ersten beider Teile verortet, findet sich im übrigen auch in den Jugendentscheiden der FSK:

So ist dem **FSK-Arbeitsausschuß vom 18.07.1996** die erste Hälfte, „*mit hemmungslosem Morden und Schlachten ohne jede Schranken (...) knallharter und gnadenloser Psychothriller*“. Es wird angenommen, daß „*die dargestellte Skrupellosigkeit und Gefühllosigkeit (...) eine abträgliche Wirkung auf die Jugendlichen dieser Altersgruppe ausüben*. Menschenverachtende Tendenzen werden u.a. an verächtlichen Äußerungen über „den mongoloiden Jungen“ festgemacht.

Zu gleicher Einschätzung findet der **Arbeitsausschuß vom 04.02.1997**. Die Einschätzung ist an der „16er-Fassung“ ausgerichtet, für die vorliegende Fassung aber insofern von Bedeutung,

als sie Gefährdungsmomente anspricht, die nunmehr herausgeschnitten, vordem die jugendgefährdende Wirkung begründet haben: Solche werden insbesondere im ersten Teil des Filmes verortet. Nennung finden die Negativ-Charakterisierung von Sheriff und Likörshop-Besitzer - vordem eine Art Rechtfertigung des nachfolgenden Erschießungstodes - sowie die „Spitzen“ realitätsnaher Gewaltszenen.

Dem Arbeitsausschuß vom 17.05.1996 ist zunächst die Grenze vom schwarzen Humor zum zynischen, selbstzweckhaften Töten deutlich überschritten. Als Indiz wird die Fühl- und Skrupellosigkeit, mit der die Gangster im ersten Teil morden, angeführt, die durch abwertenden Sprachduktus zusätzlich forciert werde.

Auch das Gutachten des (FSK-) Berufungsausschuß vom 11.06.1996 steht nur scheinbar in einem Widerspruch zur BPJS-Entscheidung. Auch hier wird in zwei Filmteile geschieden, von denen der zweite Teil eine *Gewaltorgie* darstelle, *die mit der dürftigen Filmhandlung nicht mehr in Einklang zu bringen ist und sich verselbständigt*.

Die folgenden Entlastungsmomente sind ausnahmslos auf diesen zweiten Filmteil bezogen:

- ◆ Die dargebotene Gewalt wird nicht beschönigt/verherrlicht. Sie bietet sich als Scheußlichkeit dar, die abstoßend wirkt.
- ◆ Die Gewaltorgie im zweiten Teil hat nicht Menschen, sondern Fantasiegeschöpfe zum Ziel.
- ◆ Es handelt sich, in der Gesamtschau betrachtet, „um ein degoutantes, böses Spiel ohne Botschaft“, das „mit dem Entsetzen Scherz treibt“ und bei Genrefans für Grusel, Ekel und Lacher sorgt.

All dies hat auch das BPJS-3er-Gremium so gesehen. Eine Entlastung im Sinne des Verfahrensgegners bedeutet es nicht. Die Zombie-Pfahl-Orgie ist wie ein Albtraum, der im Alltag bereits angelegte Konflikte auf phantastischer Ebene vorantreibt und dadurch vorübergehend Entlastung bietet. Das Erwachen gleicht dann allerdings dem Alkoholkater nach einem Vollrausch. Auf Filmebene ist Kate (als Identifikationsfigur und Zuschauersubstitut) der Unbill und den Härten des Alltages am Ende ohne jeden Rückhalt ausgesetzt. Der Zuschauer hat - dank des ersten Filmteiles - eine ungefähre Vorstellung von dem, was auf sie zukommt.

Bei alldem ist nicht davon auszugehen, daß Seth und Rich als vorbildliche Persönlichkeiten in der Zukunft des jugendlichen Rezipienten fortwirken - zumal der eine deutlich die Züge eines Psychopathen trägt. Etwas anderes gilt für die Haltung, mit der sie einer zynischen, gewalttätigen und am Prinzip: „Survival of the fittest“ ausgerichteten Gesellschaft gegenüberreten. Im Kleinen hehren Motiven wie Gerechtigkeit verpflichtet (Fürsorge gegenüber psychisch erkranktem Bruder), brillieren sie im Großen durch das uneingeschränkte Bekenntnis zur Gewalt. Dabei stehen die lustvollen Aspekte des Gewalthandelns deutlich im Vordergrund. Die Gewaltakte selber sind in Teilen zugleich brilliant und elegant (insbesondere von langer Hand vorbereiteter Tod des Spirituosen-Händlers); und geben derart Zeugnis von der Souveränität der Ausübenden.

Während Tarantino-Fans ohne Zweifel in der Lage sind, auch den vorliegenden Film angemessen einzuordnen, ist für die Gruppe sogenannter „gefährdungsgeneigter“ Jugendlicher eine übererregende, verrohende und sozialetisch desorientierende Wirkung nicht auszuschließen.

Eine Gewaltdarstellung, die, wie die vorliegende, bewußt darauf verzichtet, ein Minimum an Menschenwürde zu wahren, ohne daß ein übergeordneter Kontext dieses rechtfertigen würde,

berechtigt zur Annahme einer Jugendgefährdung im oberen Bereich der Skala des § 1 Abs. 1 GjS.

Da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfaßt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 5 III 1 GG vorliegen und wie die Belange der Kunstfreiheit im vorliegenden Falle zu gewichten sind. Als Maßstab sind die in Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur entwickelten Strukturmerkmalen anzulegen. Diese hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum „Anachronistischen Zug“ in Form dreier tragfähiger Ansätze zur Kunstdefinition benannt:

- 1) Der in der Mephisto-Entscheidung entwickelte *materiale, wertbezogene Lösungsweg* wird von der Erwägung getragen, daß wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden.
- 2) Die *formale, typologische Betrachtung*, als (ideologie-)kritische Gegenposition, fragt einzig danach, ob die Gattungsanforderungen eines Werktypes erfüllt sind, in dessen Formen sich herkömmlicherweise und anerkanntermaßen künstlerische Äusserungen vollzogen haben und vollziehen.
- 3) Der *kunst- bzw. zeichentheoretische Ansatz* bemißt die Qualität einer künstlerischen Äußerung an der Mannigfaltigkeit ihrer Aussage. D.h. daran, ob die künstlerische Darstellung komponierter Zeichen eine über ihre alltägliche Aussageform hinausreichende vielstufige und weitreichende Interpretation zuläßt.

Der Videofilm FROM DUSK TILL DAWN ist sowohl bei material, wertbezogener als auch bei formal, typologischer Betrachtung als Kunstwerk i.S. von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG anzusehen. Er ist das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung vor allem des Drehbuchautors und des Regisseurs und entspricht formal - als Spielfilm, der bewußt auf Versatzstücke hinlänglich bekannter Genre zurückgreift - einem Werktyp, in dessen Formen in der Vergangenheit anerkanntermaßen Kunstwerke geschaffen worden sind.

Zur Frage nach Vielstufigkeit oder Eindimensionalität der Informationsvermittlung wurde bereits an anderer Stelle ausführlich Stellung bezogen.

Für die Bestimmung des Gewichtes, das der Kunstfreiheit im Einzelfall beizumessen ist, ist von Bedeutung, ob und wie weit die jugendgefährdenden (hier gewalthaltigen) Passagen a) selbständig künstlerisch gestaltet und b) in die Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes eingebunden sind. Indizielle Bedeutung kommt weiterhin dem Ansehen, das das Werk beim Publikum genießt, sowie der Wertschätzung bzw. dem Echo in Kritik und Wissenschaft zu (BVerfG „Mutzenbacher“-Beschuß vom 27. November 1990 Az. 1 BvR 4027/87).

Zu Fragestellung a) und b) ist zunächst festzustellen, daß einem Erzeugnis wie diesem perfekt inszenierten und tricktechnisch versierten Splatter-Horror die kunsthandwerkliche Qualität nicht abzuspochen ist. Die Äusserungen von Filmkritikern verschiedenster Herkunft ergeben dann allerdings in der Gesamtschau ein Bild, daß dem des Rechtsanwalt-Plädoyers in Teilen deutlich widerspricht. So mußte das ursprüngliche Vorhaben, zur Verfügung stehende Kritiken nach den Kriterien „Pro“/„Contra“ und „Unentschieden“ voneinander zu scheiden, in Ermangelung von Bewertungen der Kategorie „Pro“, aufgegeben werden.

Die Kritiken, die über eine Suchmaschine des Internets wahllos aufgerufen wurden (uns als Ausdruck in der Akte abgelegt sind), ergeben das folgende Bild:

„Negativ“- Kritik:

(...) Tarantino und Rodriguez bemerken nicht, daß ihr Stil des Umgangs mit Schablonen der Filmindustrie längst ausgereizt ist und flüchten sich in die zynische Inszenierung eines bluttriefenden, unerwartet dümmlichen Splattermovies.
(mulimedia)¹

So sehr sich Rodriguez und Tarantino bemühen, mit religiösen Anspielungen (...) eine zweite Ebene anklingen zu lassen, sie kommen letztlich nicht über ein furioses, den „special effects“ verpflichtetes Spektakel hinaus (...). Deutlicher als in ihren früheren Arbeiten sehen wir: Die beiden haben viel zu zeigen und wenig zu sagen.
(H.G. Pflaum, SZ, 04.07.96)²

(Rodriguez und Tarantino) ... haben sich ein teures blödes Scherzlein erlaubt, das sicherlich wieder den frei erfundenen Stempel Kultfilm aufgedrückt kriegt. Und das letztlich nur eine Spielkiste für scheußliche Spezialeffekte ist.
(Angie Dullinger, AZ, 23.02.96)³

Rodriguez and screenwriter/actor Tarantino seem to be having fun, especially in their casting choices, but this nothing more than a celebration of excess.
(Leonard MALTIN in: MICROSOFT CINEMANIA 97)

The script for Robert Rodriguez's „From Dusk till dawn“ is the first feature that Tarantino has written since his breakaway success with „Pulp Fiction“, and from the evidence here, the designing auteur of that landmark film is resting on his laurels. A violent road movie that disintegrates into a lurid vampire spoof, „From dusk till dawn“ is tired, humorless pastiche of various exploitation genres that is not the least bit imaginative in its campy deconstruction of conventions.
(Hal Hinson in: Washington Post 19. Jan. 1996)

Kritik der Kategorie „Unentschieden:

Zuerst entwickelt sich der Film als typisches road movie mit flüchtigen Gangstern, Verfolgern und Opfern im Staub einsamer Highways. Doch Tarantinos Dialoge erreichen nie ganz die Brillanz und Qualitäten seiner früheren Arbeiten. Im zweiten Teil wandelt sich der Streifen zum kompromisslosen Splatterfilm, bei dem sich Regisseur Rodriguez sichtlich wohler gefühlt hat. Er experimentiert mit ungewöhnlichen Winkeln und irren Kamerafahrten und macht so die Szenen im Titty Twister auch für den Zuschauer zu einer visuell durchstylisierten Orgie des Grauens. (...)
(Martin A. Blatter in CineNet 1996)

Tarantino's gallery-playing bloodlust worked in „Pulp Fiction“ thanks to its underlying humanism. If you loved that movie, you also loved every character. In „Dusk“, no one engages you, although Clooney (Mr. „ER“ Hearttrob) makes an impressive screen debut as the tough-talking, sangfroid Seth. The movie, which treats you with contempt for even watching it, is a monument to its own lack of imagination. It's a triumph of vile over content; mindless nihilism posing as hippness. And while watching this disappointing fantasy (which seemed to take from dusk till dawn), I could almost hear the flicking of a tail, the thumping of cloven hoofs and a squeaky, cackling voice yelling, „Suckers! Suckers! Suckers!“
(Desson Howe in: Washington Post, 19. Jan. 1996)

¹ zit. nach Teleware-Internet-Filmdatenbank MOVIE LINE

² s. Fußnote 1)

³ s. Fußnote 1)

Die These des Rechtsanwaltes, derzufolge alleine die Autorenschaft des Quentin Tarantino, die Regie des Robert Rodriguez Zweifel an der Hochwertigkeit des Kunstproduktes nicht zulassen, ist - wie die soeben wiedergegebenen „Verrisse“ beweisen, nicht haltbar.

Während „Pulp Fiction“ sicherlich Kunstpriorität verdient, unterlag der nicht weiter nennenswerte künstlerische Stellenwert von „From dusk till dawn“ im Abwägungsprozess einer prognostizierten Jugendgefährdung von erheblichem Ausmaß. Das 3er-Gremium hat sich einstimmig dahingehend entschieden, dem Jugendschutz im vorliegenden Falle den Vorrang zu gewähren.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS liegt nicht vor. Die Richtung der Entscheidung nach § 2 GjS ist stets in der Weise vorgezeichnet, daß die Listenaufnahme einer jugendgefährdenden Schrift dem Gesetz näher steht als das Absehen von der Aufnahme. Der Sinn der Ermessensermächtigung des § 2 GjS besteht darin, der Bundesprüfstelle zu ermöglichen, von einer nach der grundsätzlichen Zielsetzung des Gesetzes an sich gebotenen Listenaufnahme abzusehen, wenn ihr dies aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall - ausnahmsweise - angemessen erscheint (OVerwG NRW, Urteil vom 23.05.1996, 20 A 298/94). Hinweise auf derartige Umstände lagen dem Gremium nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).

